



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Bürgerentlastungsgesetz: Mehr Vorsorgeaufwand ab 2010 und weitere Änderungen

Stand: 27.04.2009

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	2
1.	Die Eckpunkte zu den Kassenbeiträgen.....	3
2.	Abzug der Aufwendungen für ein Basisabsicherungsniveau	4
3.	Die neue Beitrags-Datenbank ELSTAM	5
4.	Neuregelungen im Lohnsteuerverfahren	6
5.	Weitere geplante Änderungen der Bundesregierung.....	7
	Realsplitting.....	7
	Sonstiges	7
6.	Steuerberatungskosten gelten wieder als Sonderausgaben.....	8
7.	Verdreifachte Schwelle für die Zinsschranke.....	8
8.	Sanierungsprivileg für Verlustvorträge.....	9
9.	Option zur Erbschaftsteuerreform	10
10.	Weitere Vorschläge des Bundesrates.....	10
11.	Geforderte Korrekturen am Gesetz.....	11



Bürgerentlastungsgesetz: Mehr Vorsorgeaufwand ab 2010 und weitere Änderungen

1. Einführung

Durch den Regierungsentwurf zum Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz) vom 16.3.2009 lässt sich ab dem Veranlagungszeitraum 2010 ein größerer Teil der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung bei der Einkommensteuer als Sonderausgaben absetzen. Das gilt unabhängig davon, ob jemand privat oder gesetzlich versichert, Arbeitnehmer oder Selbstständiger ist und Beiträge für den Nachwuchs zahlen muss oder nicht.

Durch die geplanten Maßnahmen sollen die Bürger ab 2010 jährlich um rund 9,3 Mrd. Euro entlastet werden - eine weitere erfreuliche Botschaft nach mehr Kindergeld, höheren Kinderfreibeträgen und sinkenden Einkommensteuertarifen im laufenden Jahr. Das neue Gesetz entlastet insbesondere Familien, die hohe Beiträge für eine Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung zahlen und ihre Kinder gesondert versichern müssen.

Hinweis: Zur Information über die Auswirkungen hat das Bayerische FinMin Beispielrechnungen für das Jahr 2010 erstellt. Diese sind im Internet abrufbar unter

www.stmf.bayern.de/steuern/neues/buergerentlastungsgesetz/beispielrechnungen.pdf

Darüber hinaus sollen auf Initiative des Bundesrates vom 3.4.2009 hin jetzt noch um weitere Änderungen hinzukommen. Das sind insbesondere:

- Die Freigrenze bei der Zinsschranke wird angehoben.
- Die Verlustabzugsregel wird über eine Sanierungsklausel in § 8c Abs. 1a KStG entschärft.
- Private Steuerberatkosten sind ab 2006 wieder als Sonderausgaben abzugsfähig.
- Die Höchstgrenze für Einkünfte und Bezüge wird an den Grundfreibetrag angepasst.
- Die Wahl zwischen altem und neuem Erbschaftsteuerrecht wird bis Silvester 2009 verlängert.
- Riester-Sparverträge werden über vermögenswirksame Leistungen gefördert.
- Die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage wird an die allgemeine Frist für die Antragsveranlagung angeglichen.

Nachfolgend werden die Inhalte beider Vorhaben erläutert.



1. Die Eckpunkte zu den Kassenbeiträgen

- **Grundsatz:** Ab dem 1.1.2010 können alle Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung abgesetzt werden, soweit damit eine Absicherung auf Basis der gesetzlichen Kranken- und der sozialen Pflege-Pflichtversicherung erreicht wird. Alle gesetzlich und privat Kranken- und Pflege-Pflichtversicherten werden dann steuerlich gleichbehandelt.
- **Begünstigte:** Die neuen Regelungen gelten sowohl für gesetzlich, als auch für privat Versicherte. Die privaten Krankenversicherungsbeiträge werden jedoch nur insoweit berücksichtigen, wie sie einen Versicherungsschutz abdecken, der dem der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht.
- **Geförderter Aufwand:** Begünstigt sind Beiträge zur Basis-Krankenversicherung und zur gesetzlichen Pflege(pflicht)versicherung - neben dem eigenen Aufwand auch den für Ehe- oder eingetragenen Lebenspartner sowie für den Nachwuchs. Darüber hinaus können Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten im Rahmen des Realsplittings abgesetzt werden.

Hinzu kommen Beiträge im Rahmen von § 33a Abs. 1 EStG, die der Absicherung von gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen dienen, zum Beispiel für bedürftige nicht mehr kindergeldberechtigte Sprösslinge, den nicht verheirateten Elternteil eines gemeinsamen Kindes oder Großeltern. Berücksichtigt wird auch der Zusatzbeitrag an die gesetzliche Krankenversicherung, der zurzeit noch von keiner Krankenkasse erhoben wird.

- **Nicht geförderter Aufwand:** Beiträge für Wahl- und Zusatzleistungen in der privaten Krankenversicherung (z. B. Chefarztbehandlung, Einbettzimmer) werden steuerlich nicht berücksichtigt. Gleiches gilt allgemein für Beiträge, mit denen ein Absicherungsniveau oberhalb der gesetzlichen Krankenversicherung erreicht wird.
- **Zusatzabzug:** Weiterhin als Sonderausgaben abzugsfähig sind nach den bekannten Regeln Beiträge zum Aufbau einer Basisversorgung im Alter (gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgung oder Rürup-Renten) nach einem bis 2025 ansteigenden Höchstbetrag, der in der Endstufe 20.000 Euro pro Person beträgt.
- **Lohnsteuerverfahren:** Damit sich bei Arbeitnehmern die regelmäßig anfallenden Vorsorgeaufwendungen bereits im laufenden Jahr auswirken, wird bei der Lohnsteuerberechnung eine Vorsorgepauschale berücksichtigt. Im Veranlagungsverfahren werden nur noch die tatsächlich geleisteten Beiträge berücksichtigt, sodass dort der Abzug einer Vorsorgepauschale entfällt.
- **Datentransfer:** Die Beiträge zur Krankenversicherung werden nur berücksichtigt, wenn dem Versicherungsunternehmen eine Datenübermittlung erlaubt wird oder diese Einwilligung gesetzlich als erteilt gilt.
- **Rückblick.** Das Bürgerentlastungsgesetz soll ab dem VZ 2010 und für nach 2009 beginnende Lohnzahlungszeiträume Anwendung finden. Bis dahin bleibt es dabei, dass Selbstständige maximal 2.400 Euro und Arbeitnehmer höchstens 1.500 Euro (§ 10 Abs. 4 EStG) für sämtliche Versicherungsbeiträge (inkl. Prämien für Haftpflicht-, Arbeitslosen-, Berufsunfähigkeits-, Unfall- und bestimmte Kapitallebensversicherungen) absetzen können.



- **Auslöser:** Mit dem Gesetzentwurf werden Entscheidungen des BVerfG vom 13.2.2008 (2 BvL 1/0606, 2 BvR 1220/04, 2 BvR 410/05 u.a.) umgesetzt, wonach § 10 Abs. 1 Nr. 2a i.V.m. § 10 Abs. 3 EStG mit dem GG unvereinbar sind, soweit der Sonderausgabenabzug die Beiträge zu einer privaten Kranken- und Pflegepflichtversicherung nicht in dem Umfang erfasst, der erforderlich ist, um einer Familie eine sozialhilfegleiche Kranken- und Pflegeversorgung zu gewährleisten. Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, spätestens mit Wirkung zum 1.1.2010 eine Neuregelung zu treffen und hierbei auch eine folgerichtige Verschonung des Existenzminimums der gesetzlich kranken- und pflegeversicherten Steuerpflichtigen zu beachten.

2. Abzug der Aufwendungen für ein Basisabsicherungsniveau

In einem ersten Schritt werden als Kernelement des Gesetzes alle Aufwendungen für eine Kranken- und gesetzliche Pflegeversicherung auf sozialhilferechtlich gewährleistetem Leistungsniveau vollständig bei der Einkommensteuer berücksichtigt. Dazu wird der Sonderausgabenabzug für alle sonstigen Versicherungsbeiträge mit Ausnahme der Altersvorsorgeaufwendungen in ein neues Basisabsicherungsniveau für die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge umgestaltet (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG). Hierüber werden dann als Sonderausgaben berücksichtigt die Beiträge für die

- eigene Krankenversicherung,
- Police des Ehe- oder eingetragenen Lebenspartners und
- die Versicherung der Kinder mit Anspruch auf Kindergeld.

Grundlage für Art und Umfang der existenznotwendigen Krankenversorgung durch die gesetzliche Krankenversicherung bildet der Leistungskatalog des SGB V. Dabei sind Prämien des 2009 eingeführten Basistarifs der privaten Krankenversicherung in vollem Umfang Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG). Hinzu kommen die Beiträge für eine gesetzliche und private Pflegepflichtversicherung (§ 10 Abs. 1 Nr. 3b EStG), die in voller Höhe als Sonderausgaben abziehbar sind.

Nicht abziehbar bleiben Beitragsanteile zur Krankenkasse, die

- auf einen über die medizinische Grundversorgung mit modernen und wissenschaftlich anerkannten Behandlungs- und Heilmethoden hinausgehenden Versicherungsschutz entfallen.
- Prämien für eine Chefarztbehandlung.
- Aufwand für das Einzelzimmer im Krankenhaus.
- der Finanzierung des Krankengelds dienen. Der jeweilige Beitrag zur gesetzlichen Kasse wird insoweit um 4 Prozent vermindert (§ 10 Abs. 1 Nr. 3a S. 4 EStG). Für die Berücksichtigung der entsprechenden Prämien zur privaten Krankenversicherung ist eine pauschale Zuordnung zum existenznotwendigen Krankenversicherungsschutz erforderlich. Diese Bescheinigung und Umsetzung kann vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) geprüft werden.

Diese Umgestaltung auf ein neues Basisabsicherungsniveau führt allerdings im Gegenzug zu einem Abzugsverbot für alle weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen wie beispielsweise



- Arbeitslosenversicherung
- Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen. Eine steuerlich begünstigte Absicherung ist aber weiterhin im Rahmen einer Basisabsicherung möglich. Diese Versicherungskomponente ist entweder in der gesetzlichen Rentenversicherung und berufsständischen Versorgung enthalten oder kann über eine Rürup-Basisrente mit abgeschlossen werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG).
- Unfallversicherungen
- Haftpflichtversicherungen
- Risikolebensversicherungen
- Private Rentenversicherungen
- Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht
- Kapitalversicherungen gegen laufende Beitragsleistung mit Sparanteil, wenn der Vertrag vor 2005 abgeschlossen wurde.
- Aussteuerversicherung
- Ausbildungsversicherung
- Sterbegeldversicherung
- Erbschaftsteuerversicherung

Um eine Schlechterstellung zu vermeiden, gibt es eine Günstigerprüfung zwischen altem und neuem Recht (§ 10 Abs. 4 EStG). Diese erfolgt aber noch nicht im Lohnsteuerverfahren, sondern erst anschließend über das Finanzamt von Amts wegen durch die Veranlagung. Im Regelfall sollten aber die Kranken- und Pflegeversicherungsaufwendungen über den alten Höchstgrenzen 1.500/2.400 Euro liegen, sodass die Günstigerprüfung in der Praxis selten Anwendung findet. Insoweit relativieren sich erste Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung. Diese Günstigerprüfung ist nur bis zum Veranlagungszeitraum 2019 vorgesehen.

3. Die neue Beitrags-Datenbank ELSTAM

Privat versicherte Arbeitnehmer wie z. B. Beamte oder Angestellte oberhalb der Beitragsbemessungsgrenzen zahlen Kranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge, die nicht von der Höhe ihres Arbeitslohns abhängig sind und von den Kassen nach anderen Kriterien bemessen werden. Ein pauschalierter Ansatz entsprechender Beiträge ist somit für den Arbeitgeber nicht analog wie bei der gesetzlich versicherten Belegschaft möglich.

Deshalb sieht der Gesetzentwurf vor, dass der Arbeitgeber die entsprechenden Daten aus der ELSTAM-Datenbank (Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale) abrufen und berücksichtigen kann (§ 39e EStG). Das beinhaltet sowohl die eigenen privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge des Arbeitnehmers sowie zusätzlich auch den Aufwand für den mitversicherten Ehegatten, eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner und die Kinder mit Anspruch auf Kindergeld.



Da sich diese ELSTAM-Datenbank derzeit noch im Aufbau befindet; können entsprechende Daten von den Arbeitgebern bis zum 1. Januar 2010 noch nicht abgerufen werden. Bis die entsprechenden Informationen zur Verfügung stehen, dürfen die Arbeitnehmer ihre als Sonderausgaben abziehbaren Kranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge mit entsprechenden Beitragsrechnungen gegenüber dem Arbeitgeber mitteilen. Diese werden dann im Rahmen des Lohnsteuerabzugs über die Vorsorgepauschale berücksichtigt.

Dabei wird unterstellt, dass die Krankenversicherungsunternehmen den Arbeitnehmern entsprechende Bescheinigungen bis Ende 2009 ausstellen. Sollte das nicht möglich sein, wird kurzfristig im Verwaltungsweg eine Vereinfachungsregelung gefunden - so die Gesetzesbegründung. Beiträge für eine private Kranken- und Pflegeversicherung des nicht erwerbstätigen Ehegatten kann der Arbeitnehmer ebenfalls dem Arbeitgeber mitteilen.

Dabei sind vom Arbeitgeber bei der Lohnsteuerberechnung in allen Fällen mindestens 1.500 Euro anzusetzen. Das berücksichtigt Sachverhalte, in denen noch keine Daten in der ELSTAM-Datenbank vorhanden sind. Das ist denkbar bei Berufseinsteigern oder wenn der Arbeitnehmer nicht möchte, dass sein Arbeitgeber die Höhe der Krankenversicherungsbeiträge kennt. Die 1.500 Euro orientieren sich am bisherigen Höchstbetrag in § 10c Absatz 2 und 3 EStG.

4. Neuregelungen im Lohnsteuerverfahren

Hier sind folgende Maßnahmen geplant:

1. Die als Sonderausgaben abziehbaren Beiträge werden bereits im Lohnsteuerverfahren über die **Vorsorgepauschale** berücksichtigt. Im Rahmen der Veranlagung entfällt dafür der Abzug einer Vorsorgepauschale, weil hier nur noch die tatsächlich geleisteten Beiträge berücksichtigt werden. Daher wird § 10c EStG insoweit aufgehoben und die Berücksichtigung der Vorsorgepauschale im Rahmen des Lohnsteuerverfahrens erfolgt über § 39b EStG. Hierüber werden Vorsorgeaufwendungen in pauschalierter Form grundsätzlich in allen Steuerklassen berücksichtigt. Somit wirken sich erstmals auch in den Steuerklassen V und VI Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung bereits im Lohnsteuerverfahren aus.
2. Der **Sonderausgaben-Pauschbetrag** von 36 Euro wird auch für Steuerklasse V vorgesehen. Im Gegenzug kommt es zu einem gleichzeitigen Wegfall der Verdoppelung in der Steuerklasse III. In der Steuerklasse VI ist wie bisher kein Sonderausgaben-Pauschbetrag vorgesehen.
3. Der **Großbuchstabe B** im Lohnsteuerabzugsverfahren entfällt, indem § 41 Abs. 1 S. 4 EStG aufgehoben wird. In diesem Zusammenhang entfällt auch der Vermerk des Großbuchstabens B im Lohnkonto.
4. Die Angabe in der elektronischen **Lohnsteuerbescheinigung** wird um die Beiträge des Arbeitnehmers zur gesetzlichen Kranken-, sozialen Pflege- und Arbeitslosenversicherung ergänzt (§ 41b Nr. 13 - 15 EStG). Die Angaben sind Grundlage für den entsprechenden Sonderausgabenabzug.
5. Nach § 41b Abs. 2 EStG hat der Arbeitgeber in der Lohnsteuerbescheinigung anstelle des lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals (eTIN) die **Steuer-Identifikationsnummer** gem. § 139b AO anzugeben. Es erfolgt eine Erstversorgung des Arbeitgebers mit den Identifikati-



onsnummern der bei ihm aktuell beschäftigten Arbeitnehmer durch ein automatisiertes Anfrageverfahren über das ElsterOnline-Portal an das BZSt.

5. Weitere geplante Änderungen der Bundesregierung

Realsplitting

Die vom Unterhaltsverpflichteten tatsächlich geleisteten Beträge für die Kranken- und Pflegepflichtversicherung des Berechtigten werden im Rahmen des Realsplittings nach §§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 33a Abs. 1 EStG berücksichtigt, soweit sie für die Erlangung eines sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus erforderlich sind. Hierzu werden die jeweiligen Höchstbeträge von 13.805 bzw. 7.680 Euro angepasst. Sie steigen um denjenigen Betrag, der tatsächlich für eine entsprechende Absicherung des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten aufgewandt wird. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob der Unterhaltsberechtigte oder -verpflichtete Versicherungsnehmer ist.

Der Erhöhungsbetrag wirkt sich allerdings nur dann aus, wenn der Verpflichtete entsprechende Unterhaltsaufwendungen über den Betrag von 13.805 / 7.680 Euro hinaus auch tatsächlich leistet. Diese berücksichtigten Unterhaltsleistungen unterliegen beim Berechtigten der Besteuerung nach § 22 Nr. 1a EStG (Korrespondenzprinzip).

Sonstiges

- Die Beiträge zur Krankenversicherung werden nur berücksichtigt, wenn der Versicherte gegenüber dem jeweiligen Versicherungsunternehmen einer **Datenübermittlung** zustimmt (§§ 10 Abs. 2 S. 3, Abs. 2a EStG). Diese Einwilligung gilt als erteilt, wenn die Beiträge mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung oder der Rentenbezugsmitteilung übermittelt werden. Dafür ist der Nachweis der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in Papierform nicht mehr erforderlich. Für vor 2010 bestehende Versicherungen gibt es über § 52 Abs. 24 S. 2 EStG eine Übergangsregelung, wonach die Einwilligung ohne Widerspruch als erteilt gilt.
- Ein bestandskräftiger **Einkommensteuerbescheid** kann nach § 10 Abs. 2a EStG noch **geändert** werden, wenn trotz der Einwilligung die Daten vom Versicherungsunternehmen oder dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung erst nach Eintritt der Bestandskraft des Einkommensteuerbescheids übermittelt werden.
- **Beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer** können nur noch die tatsächlich nachgewiesenen Vorsorgeaufwendungen abziehen. Darüber hinaus dürfen sie erstmals auch erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten wie Werbungskosten abziehen.
- Da dem Finanzamt für die Ermittlung der **Einkommensteuervorauszahlungen** 2010 noch keine Angaben zur Höhe der Beiträge vorliegen, werden entweder 80 Prozent der privaten oder 96 Prozent der gesetzlichen Krankenversicherungsbeiträge angesetzt, die bei der letzten Veranlagung berücksichtigt wurden (§ 52 Abs. 50e EStG).
- Das BZSt erhält die Aufgabe, die Höhe der übermittelten oder bescheinigten Beiträge der Versicherungsunternehmen, der Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und der Künstlersozialkasse zu **prüfen**. Das betrifft insbesondere den einheitlichen Beitrag



zur privaten Krankenversicherung, weil nur der dem Basiskrankenversicherungsschutz zuzurechnende Beitragsanteil abgezogen werden darf (§ 10 Abs. 5 EStG).

- Für die Feststellung der Bemessungsgrundlage des **Arbeitslosengeldes** werden die Belastungen durch den Lohnsteuerabzug eines pflichtversicherten Arbeitnehmers in allen Fällen nachvollzogen.

6. Steuerberatungskosten gelten wieder als Sonderausgaben

Private Steuerberatungskosten sollen rückwirkend ab 2006 wieder als Sonderausgaben abzugsfähig sein und eine Rückkehr zur alten Gesetzeslage bringen. Durch das Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm wurde der Sonderausgabenabzug für private Steuerberatungskosten ab dem VZ 2006 abgeschafft. Dies hat nach der Gesetzesbegründung des Bundesrates zu

- einem erhöhten Verwaltungsaufwand bei den Steuerberatern und der Finanzverwaltung geführt, da der Aufwand jetzt auf die Erwerbs- und Privatsphäre aufzuteilen ist.
- einer für die Finanzämter nur schwer verifizierbaren Aufteilung geführt, die von Steuerberatern anhand der Gebührenverordnung vorgenommen werden.
- zahlreichen Einspruchsverfahren hinsichtlich des generellen Abzugsverbots privater Steuerberatungskosten geführt.
- anhängigen Verfahren geführt, eine Entscheidung hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit dieser Änderung steht noch aus.

Damit wurde - so der Bundesrat - die ursprüngliche Zielsetzung verfehlt, durch das Abzugsverbot eine Steuervereinfachung zu erreichen. Der Sonderausgabenabzug für private Steuerberatungskosten wird deshalb in der vor 2006 geltenden Fassung über § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG wieder eingeführt. Die gesetzliche Änderung kann sich nach Inkrafttreten auch noch für Altfälle auswirken, da Einkommensteuerbescheide in Bezug auf die Steuerberatungskosten derzeit nur vorläufig ergehen.

7. Verdreifachte Schwelle für die Zinsschranke

Die Freigrenze bei der Zinsschranke gem. § 4h EStG soll von 1 auf 3 Mio. Euro angehoben werden, zunächst aber nur für die VZ 2008 bis 2010 (§ 52 Abs. 12d EStG). Damit soll erreicht werden, dass mittelständische Unternehmen in der Regel nicht von der durch das Unternehmensteuergesetz 2008 eingeführten Zinsschranke betroffen sind. Hintergrund der Aufweichung ist die gegenwärtige Wirtschaftskrise, durch die sich der Finanzbedarf der Unternehmen erhöht. Dadurch kann die Zinsbelastung auch mittelständischer Unternehmen soweit ansteigen, dass die bisherige Freigrenze überschritten wird.

Die Erhöhung will sicherstellen, dass die Zinsschranke mittelständische Unternehmen auch in der derzeitigen Krisensituation nicht tangiert. Die Neuregelung dient darüber hinaus der Steuervereinfachung und der Rechtssicherheit, weil sie in zahlreichen Fällen die Prüfung der anderen Ausnahmeregelungen des § 4h Absatz 2 EStG entbehrlich macht. So lautet die Begründung des Bundesrates.



8. Sanierungsprivileg für Verlustvorträge

Die 2008 im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 2008 eingeführte Verlustabzugsregel wird über eine Sanierungsklausel in § 8c Abs. 1a KStG entschärft, indem der Untergang von Verlustvorträgen bei einem Besitzerwechsel auf sanierungswillige Investoren ausgeschlossen sein soll. Ab 2008 ersetzt § 8c KStG den bisherigen § 8 Abs. 4 KStG, von einigen Übergangsregelungen abgesehen. Dabei wirkt die Verlustbeschränkung des § 8c KStG zweistufig:

1. Sie sieht einen quotalen Untergang des Verlustabzugs bei mittelbarer oder unmittelbarer Anteils- oder Stimmrechtsübertragungen von mehr als 25 % bis zu 50 % innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren vor. Sobald innerhalb eines Fünf-Jahres-Zeitraums die Schwelle von 50 % überschritten wird, kommt es zu einem quotalen Verlustuntergang entsprechend der Höhe der schädlichen Anteilsübertragung.
2. Unabhängig davon kommt es im Falle der Übertragung von mehr als 50 % der Anteile oder Stimmrechte zum vollständigen Untergang des Verlustabzugs.
 - Beim Mantelkauf gilt als ein Erwerber auch eine Gruppe von Erwerbern mit gleichgerichteten Interessen, etwa wenn die Kapitalgesellschaft von den Erwerbern gemeinsam beherrscht wird.
 - Neben dem festgestellten verbleibenden Verlustvortrag unterliegt auch der laufende Verlust im VZ bis zur schädlichen Anteilsübertragung der Abzugsbeschränkung.

In der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise erschwert der Untergang der bisherigen Verlustvorträge die Suche nach sanierungswilligen Investoren. Ein neuer § 8c Abs. 1a KStG sieht vom Untergang des Verlustvortrags ab, wenn es sich um einen Beteiligungserwerb zum Zweck der Sanierung der Körperschaft handelt. Dies müssen Maßnahmen sein, die eine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung verhindern oder beseitigen wollen. Hier müssen die wesentlichen Betriebsstrukturen erhalten bleiben:

- Eine Betriebsvereinbarung zum Erhalt von Arbeitsplätzen wird geschlossen. Nicht erforderlich ist eine Aussage über die Anzahl der zu erhaltenden Arbeitsplätze oder den zeitlichen Zusammenhang zwischen Betriebsvereinbarung und Beteiligungserwerb.
- In den nächsten fünf Jahren nach dem Beteiligungserwerb unterschreitet die jährliche durchschnittliche Lohnsumme nicht 80 % der Ausgangslohnsumme. Zur Definition der Lohnsumme gilt die Regelung nach § 13a ErbStG im neuen Erbschaftsteuerrecht ab 2009.
- Der Körperschaft wird durch Einlagen oder Erlass von Verbindlichkeiten durch den Erwerber innerhalb von zwölf Monaten wesentliches Betriebsvermögen zugeführt, das mindestens einem Viertel des Werts des Aktivvermögens in der Steuerbilanz des vorangehenden Wirtschaftsjahrs entspricht. Wird nicht die gesamte Kapitalgesellschaft erworben, mindern sich die 25 Prozent entsprechend. Somit muss bei einem Anteilsenerwerb von 60 Prozent lediglich 15 Prozent frisches Aktivvermögen zugeführt werden.

Die Sanierungsklausel in § 8c Abs. 1a KStG ist vergleichbar dem insolvenzrechtlichen Sanierungsprivileg (§ 39 Abs. 4 S. 2 InsO). Die Anwendung ist nicht vom Eintritt des Sanierungserfolgs abhängig. Keine Sanierung liegt vor, wenn die Körperschaft ihren Geschäftsbetrieb im



Zeitpunkt des Beteiligungserwerbs im Wesentlichen eingestellt hat oder nach dem Beteiligungserwerb ein Branchenwechsel innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren erfolgt.

Dieses Sanierungsprivileg mit Nutzung der Verlustvorträge findet auf Anteilsübertragungen zwischen dem 1.1.2008 und dem 31.12.2010 Anwendung (§ 34 Abs. 7b KStG). Die bestehenden Verlustabzugsrestriktionen sollen ab 2011 dann grundlegend überarbeitet werden.

9. Option zur Erbschaftsteuerreform

Die Frist für die Wahl zwischen altem und neuem Erbschaftsteuerrecht wird um sechs Monate bis zum 31.12.2009 verlängert. Dieses Wahlrecht gibt es für Erbfälle zwischen dem 1.1.2007 und dem 31.12.2008 (Einzelheiten siehe gleich lautende Ländererlasse vom 23.2.2009 (S 3715). Damit verbleibt mehr Zeit um zu prüfen, ob die Anwendung des neuen Rechts zu einer geringeren Steuerbelastung führt.

10. Weitere Vorschläge des Bundesrates

- **Einkommengrenze:** Die Grenze für Einkünfte und Bezüge bei volljährigen Kindern (§ 32 Abs. 4 EStG) und bei Unterhaltsleistungen (§ 33a Abs. 1 EStG) von derzeit 7.680 € wird an den für das jeweilige VZ geltenden Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 S. 2 EStG angepasst. Damit kommt es aufgrund des durch das Konjunkturpaket II angehobenen Grundfreibetrags von 7.834 € (VZ 2009) und 8.004 € (ab VZ 2010) zu weniger schädlichem Einkommen und Eltern erhalten für ihre Sprösslinge über 18 wieder öfters Kindergeld und steuerliche Privilegien (z.B. Kinderfreibeträge, Riester-Zulage, geringere zumutbare Eigenbelastung, Schulgeldabzug). Nach der Gesetzesbegründung macht es wenig Sinn, dem Stpfl. durch das Familienleistungsgesetz ein höheres Existenzminimum zuzubilligen als anderen Personen, weil das Existenzminimum für alle erwachsenen Personen grundsätzlich gleich hoch ist (BVerfG v. 22.02.1984 - 1 BvL 10/80, BStBl. II 357). Von daher ist das Existenzminimum in den beiden Bereichen ebenfalls anzuheben.
- **Kapitalertragsteuer:** Die Erstattung von einbehaltener Kapitalertragsteuer im Einzelantragsverfahren (§ 44b Abs. 1 bis 4 EStG) durch das BZSt sowie das Sammelantragsverfahren zur nachträglichen Berücksichtigung von NV-Bescheinigungen (§ 45b EStG) werden gestrichen. Stattdessen gibt es nur noch das Erstattungsverfahren auf Ebene des zum Steuerabzug Verpflichteten, also etwa dem Kreditinstitut. Hierdurch verbleibt der Bank die Möglichkeit, eine Minderung der Kapitalertragsteuer bei der folgenden Steueranmeldung entsprechend vorzunehmen. Die Änderung findet auch auf ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge aus Investmentfonds Anwendung (§ 7 Abs. 3 S. 2 InvStG) und soll das BZSt entlasten und dem Bürokratieabbau dienen. Eine weitere Möglichkeit sind Erstattungen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (§ 32d Abs. 4 und 6 EStG) durch den Anleger selbst.
- **Riester-Sparen:** Zertifizierter Altersvorsorgeverträge werden über den neuen § 2 Abs. 1 Nr. 9 VermBG gefördert. Damit kann das Instrument der vermögenswirksamen Anlage auch für die Altersvorsorge eingesetzt werden. Damit soll die Hürde zum Einstieg in die private kapitalgedeckte Altersvorsorge gesenkt werden.



- **Arbeitnehmer-Sparzulage:** Die Frist für den Antrag soll an den allgemeinen Zeitraum für die Antragsveranlagung bei Arbeitnehmern angeglichen werden. Das erfolgt durch eine Verlängerung von zwei auf vier Jahre für nach 2006 angelegte vermögenswirksame Leistungen.

11. Geforderte Korrekturen am Gesetz

Der Bundesrat möchte zwei im Regierungsentwurf vorgesehene Änderungen in anderer Form:

1. Die Abzugsfähigkeit von Kranken- und Pflegeversicherungsaufwendungen für den eingetragenen Lebenspartner soll nicht kommen, da das BVerfG lediglich eine Besserstellung von Familien gefordert hatte.
2. Die vorgesehene Günstiger-Prüfung zwischen dem alten und neuen Rechtsstand soll grundlegend vereinfacht werden. Der ab 2010 nach neuer Rechtslage abziehbare Betrag wird mit dem im Einkommensteuerbescheid 2009 als Vorsorgeaufwendungen abziehbaren Betrag verglichen. Der höhere Betrag wird angesetzt. Diese Pauschalierung soll eine grundlegende Vereinfachung bringen.

Darüber hinaus verlangen Wirtschaftsverbände, Politiker und Steuerrechtler im Rahmen der Anhörung, dass der Sonderabzug für andere Beiträge zur Daseins- und Altersvorsorge beibehalten werden soll. Das sind z.B. Erwerbs- und Berufsunfähigkeits- sowie Haftpflicht-, Unfall- und andere Risikoversicherungen. Eine Streichung sei nicht aus den Vorgaben des BVerfG abzuleiten. Dies ergibt sich insbesondere aus der Anhörung des Finanzausschusses am 22.4.2009, da Beiträge zu Haftpflicht-, Unfall-, Berufsunfähigkeits- oder Arbeitslosenversicherungen nur noch im Rahmen einer Günstigerprüfung geltend gemacht werden können. Dies würde zwar eine Schlechterstellung gegenüber dem bisherigen Recht verhindern. Angesichts der hohen Bedeutung dieser Risikoversicherungen sowohl für den Einzelnen als auch für die Gemeinschaft plädieren die Experten aber für eine erweiterte steuerliche Absetzbarkeit dieser Versicherungen, damit insbesondere Bezieher geringer und mittlerer Einkommen und Familien mit Kindern zusätzlich entlastet werden.



Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Steuerberater,
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950
Fax 030/405029599
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.